

# FALKENSTEINER AMTSBLATT



25. Juni 2009  
18. Jahrgang  
Nr. 06

Mitteilungsblatt für die Stadt Falkenstein/V., die Ortsteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb und Schönau sowie für die Gemeinde Neustadt.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### FALKENSTEIN

#### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl.

##### Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 28.05.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 29. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) sowie des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2009/2010 (Haushaltbegleitgesetz 2009/2010 – HBG 2009/2010) vom 12.12.2008 hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein in seiner Sitzung am 28.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Falkenstein im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

##### § 2

##### Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Falkenstein erhebt die Stadt Falkenstein Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 5 und § 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

##### § 3

##### An-/Ab- und Änderungsmeldung

- (1) Anmeldung:
  1. Die Anmeldung für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten des Kindes schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, auf der Grundlage der bei der Einrichtung und der Stadtverwaltung vorliegenden Formulare einzureichen.
  2. Mit der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung sind für alle Kinder ein ärztliches Attest und ein Impfzeugnis vorzulegen.

##### (2) Abmeldung:

Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung erfolgen.

##### (3) Änderungsmeldung:

Eine Änderungsmeldung muss schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung erfolgen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zu Folge haben, sind der Einrichtungsverwaltung direkt zu melden und treten ab dem Folgemonat in Kraft.

##### § 4

##### Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten.

Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

##### § 5

##### Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Das Lebensalter des Kindes zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für den Elternbeitrag in dem betreffenden Monat.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt
  - 1.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 9 Stunden 133,45 Euro pro Monat,
  - 1.2. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 8 Stunden 118,62 Euro pro Monat,
  - 1.3. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 6 Stunden 88,97 Euro pro Monat,
  - 1.4. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 4,5 Stunden 66,72 Euro pro Monat,
  - 2.1. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 9 Stunden 84,64 Euro pro Monat,
  - 2.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 8 Stunden 75,24 Euro pro Monat,
  - 2.3. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 6 Stunden 56,43 Euro pro Monat,
  - 2.4. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 4,5 Stunden 42,32 Euro pro Monat,
  - 3.1. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 6 Stunden 51,13 Euro pro Monat,
  - 3.2. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 5 Stunden 46,02 Euro pro Monat,
  - 3.4. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 3 Stunden 25,56 Euro pro Monat

(4) Im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr) werden im Umfang einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden keine Elternbeiträge erhoben (Elternbeitragsfreiheit).

Das letzte Kindergartenjahr beginnt am 01. August des Jahres vor dem Eintreten der Schulpflicht gem. § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und endet am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird.

Erfolgt die Anmeldung durch die Eltern gem. § 27 Abs.1 Satz 2 SchulG nach dem 01.

August des Jahres vor Eintritt der Schulpflicht gem. § 27 Abs. 1 SchulG, besteht die Elternbeitragsfreiheit am dem Monat der Anmeldung.

Wird ein Kind gem. § 27 Abs. 2 SchulG vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, beginnt die Elternbeitragsfreiheit mit dem Monat der Beantragung der vorzeitigen Aufnahme, frühestens jedoch 12 Monate vor Beginn des ersten Schuljahres.

Wird ein Kind vom Schulbesuch gem. § 27 Abs. 3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.

(5) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, werden folgende weitere Entgelte erhoben:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkindgemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG:

3,50 Euro pro Stunde

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG:

2,50 Euro pro Stunde

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs.4 SächsKitaG:

1,60 Euro pro Stunde

4. bei der Betreuung als Hortkind im Rahmen der Ferienbetreuung:

0,50 € pro Stunde.

Jede tägliche angefangene Stunde wird als eine volle Stunde berechnet.

(6) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

für das 2. Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 40 %

für das 3. Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 80 %

ab dem 4. Kind entfällt der Elternbeitrag.

(7) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

für das 1. Kind um 10 %

für das 2. Kind um 50 %

für das 3. Kind um 90 %

Im Falle des Abs. 5 Nr. 1 – 3 werden weitere Entgelte nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

#### § 6

##### Inanspruchnahme eines Gastplatzes in der Kindertageseinrichtung

(1) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für Kinder erfolgt aufgrund einer entsprechenden Situation im Elternhaus (Krankheit, Kur, Unfall der Eltern usw.) und nur für deren Dauer.

(2) Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel der jeweils geltenden Gesetzlichkeiten eingehalten werden kann. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Kindereinrichtung.

(3) Der Besuch des Gastkindes in der Einrichtung ist vor der Aufnahme mit einem formlosen Antrag schriftlich von den Personenberechtigten bei der zuständigen Leiterin zu beantragen.

(4) Ein Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 10 Tagen pro Monat, maximal 30 Tage im Kalenderjahr.

Die Elternbeiträge werden für die Zeit der Inanspruchnahme eines Gastplatzes von der Leiterin der Kindereinrichtung oder deren Beauftragten für jeden Tag gesondert, also täglich erhoben.

Für Gastkinder wird der Verpflegungskostensatz gemäß § 9 erhoben.

#### § 7

##### Eingewöhnungszeit

(1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder ist beitragsfrei und beträgt maximal zwei Wochen. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung.

(2) Die Eingewöhnungszeit wird nur beim erstmaligen Besuch einer Kindertageseinrichtung gewährt. Sie wird in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung stundenweise gestaffelt.

Für die Fristen der Eingewöhnung finden die Fristen der Abmeldung nach § 3 Abs. 2 keine Anwendung.

Erhält das Kind von der Einrichtung während der Eingewöhnungszeit eine

Essensversorgung, wird den Personensorgeberechtigten dafür der Kostensatz in Rechnung gestellt.

#### § 8

##### Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Falkenstein festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertageseinrichtung der Stadt Falkenstein ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

#### § 9

##### Verpflegungskostensatz

(1) In der Kindertageseinrichtung wird ein vollwertiges warmes Mittagessen angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostensatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages ist der Verpflegungskostensatz nicht abgegolten.

(2) In der Kindertageseinrichtung wird eine Vesper angeboten, bei deren Inanspruchnahme ebenfalls ein Kostenersatz zu entrichten ist.

#### § 10

##### Öffnungszeit

(1) Die Öffnungszeit der kommunalen Kindertageseinrichtung wird vom Träger der Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

(2) Wird in Ausnahmefällen eine Erweiterung der Öffnungszeit gewünscht, ist ein schriftlicher Antrag an die Stadtverwaltung Falkenstein zu stellen, die im Einzelfall prüft, ob dem Antrag stattgegeben werden kann.

#### § 11

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.1999 außer Kraft.

§ 5 Abs. 4 tritt rückwirkend zum 01.03.2009 in Kraft.



Falkenstein, 28.05.2009

A. Rauchalles, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Falkenstein/Vogtl.

### Bekanntmachung nach § 14 Abs. SächsKitaG

#### 1. Kindertageseinrichtungen

##### 1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
<b>erforderliche Personalkosten</b>	629,59	277,13	147,85
<b>erforderliche Sachkosten</b>	35,22	41,23	34,29
<b>erforderliche Betriebskosten</b>	664,81	318,36	182,14

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten. (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h.)

##### 1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
<b>Landeszuschuss</b>	150,00	150,00	100,00
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	133,45	84,64	51,13
<b>Gemeinde (inkl. Eigenanteil)</b>	414,81	83,72	31,01
<b>Freier Träger</b>			

**1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete****1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat**

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	2.121,90
Zinsen	3.287,53
Miete	-
<b>Gesamt</b>	<b>5.409,43</b>

**1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat**

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
<b>Gesamt</b>	90,16	26,25	-

**TRIEB – SCHÖNAU****Flurbereinungsverfahren****Flurbereinigungsbeschluss**

Aktenzeichen: 780.4125

**I Entscheidender Teil**

1. Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Land-Entwicklung und zur Durchführung der Dorferneuerung wird nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 mit der jeweils zuletzt gültigen Änderung die Flurbereinigung Trieb-Schönau angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Landratsamt Vogtlandkreis festgestellte Flurbereinigungsgebiet. Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind in der beiliegenden Gebietskarte aufgeführt, die Bestandteil des entscheidenden Teiles dieses Flurbereinigungsbeschlusses ist.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden, die dem Sachenrechtsbereinigungs-gesetz unterliegen, sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen „Teilnehmergeinschaft Trieb-Schönau“ führt und ihren Sitz in Plauen hat.

Sie steht unter der Aufsicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis.

**2. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 46-48, 08523 Plauen, Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

**II Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss****1. Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses**

Eine Ausfertigung des entscheidenden Teils dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit Hinweisen zum Beschluss wird in der Stadt Falkenstein, der Stadt Treuen, den Gemeinden Bergen, Neuensalz und Neustadt (Flurbereinigungsgemeinden und angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 2, § 110 FlurbG).

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit seiner Begründung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der jeweiligen Gemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG). Gleichzeitig mit der Ausfertigung des Flurbereinigungsbeschlusses liegen eine Gebietskarte im Maßstab 1:5000 mit den einbezogenen Flurstücken und eine Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:25000 aus, aus der die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ersichtlich ist. Die Karten sind nicht Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der Bekanntmachungssatzung der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.

**2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG). Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Inhaber von o.g. Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie Beteiligte, denen gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

**3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung**

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet ermittelt das Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlags- oder Enteignungsbeschluss (u.a. wegen straßenrechtlicher oder baurechtlicher Bestimmungen) vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

**4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

4.1. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift darf das Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die nach Nr. 4.1 b) und c) sowie Nr. 4.2 getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

**III Begründung ...**

gez. Ulrich Leisch, Sachgebietsleiter Obere Flurbereinigungsbehörde

# NEUSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neustadt

### Bekanntmachung nach § 14 Abs. SächsKitaG

#### 1. Kindertageseinrichtungen

##### 1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	553,83	255,61	-
erforderliche Sachkosten	44,02	44,02	-
erforderliche Betriebskosten	597,85	299,63	-

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten. (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h.)

##### 1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	-
Elternbeitrag (ungekürzt)	130,77	83,03	-
Gemeinde (inkl. Eigenanteil Freier Träger)	317,08	66,60	-

##### 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

###### 1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	-
Zinsen	-
Miete	-
Gesamt	-

###### 1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	-	-	-

## Beschlüsse von der Tagung des Gemeinderates am 03. Juni 2009

Beschluss – Nr.:	Bezeichnung
948	Protokollbestätigung vom 18.03.2009 (einstimmig)
949	Protokollbestätigung vom 15.04.2009 (einstimmig)
950	Bericht der örtlichen Prüfung zur Jahresrechnung 2007 (einstimmig)
951	Jahresrechnung 2007 (einstimmig)
952	Verschmelzung KBE und GkEA (einstimmig)
953	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (einstimmig)
954	Vergabebeschluss für Los 6 – Elektroarbeiten bezüglich Sanierung / Umnutzung von ehemals militärisch genutzten Gebäuden zum Bauhof in Neustadt (einstimmig)

955	Vergabebeschluss für Los 7 – Sanitär bezüglich Sanierung / Umnutzung von ehemals militärisch genutzten Gebäuden zum Bauhof in Neustadt (einstimmig)
956	Stellungnahme zur Ertüchtigung der Vorsperre Werda (einstimmig)
957	Ermächtigung zur Vergabe der Bauleistungen „Sanierung Feuerlöschteich Siebenhitz“ (einstimmig)
958	Festlegung über die Art der PV-Module für das Dach der ehemaligen LKW-Garagen auf dem Bezelberg (einstimmig)
959	Antrag für einen zusätzlichen Arbeitsplatz über das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ (einstimmig)
960	Zustimmung zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neustadt und der TG Flurbereinigung Neustadt zum Fertigbau des Winnweges über die TG Flurbereinigung Neustadt (einstimmig)
961	Errichtung von zwei neuen Schutzhütten auf dem Plateau des Bezelberges (einstimmig)

## Satzung

### zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 08.05.2008

Aufgrund von § 4 Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S.159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), der §§ 2 und 9 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt am 27.05.2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Änderungsbestimmungen

§ 5 Abs. 6 wird neu eingefügt Fassung:

„Im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr) werden im Umfang einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden keine Elternbeiträge erhoben (Elternbeitragsfreiheit). Das letzte Kindergartenjahr beginnt am 01. August des Jahres vor Eintreten der Schulpflicht gemäß § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und endet am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird. Erfolgt die Anmeldung durch die Eltern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SchulG nach dem 01. August des Jahres vor Eintritt der Schulpflicht (gemäß § 27 Abs. 1 SchulG, besteht die Elternbeitragsfreiheit ab dem Monat der Anmeldung. Wird ein Kind gemäß § 27 Abs. 2 SchulG vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, beginnt die Elternbeitragsfreiheit mit dem Monat der Beantragung der vorzeitigen Aufnahme, frühestens jedoch 12 Monate vor Beginn des 1. Schuljahres. Wird ein Kind vom Schulbesuch gem. § 27 Abs. 3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.“

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2009 in



Neustadt, den 28.05.2009

G. Schöley, Bürgermeisterin